

4. Jeder Versuch stellt einen Angriff auf strafrechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Eepublik dar. Er richtet sich, wie das Verbrechen überhaupt, gegen das allen Verbrechen gemeinsame Objekt: die volksdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Eepublik und beeinträchtigt sie. Jeder Versuch greift im konkreten Fall ein bestimmtes, durch die Strafrechtsnormen geschütztes gesellschaftliches Verhältnis an und verletzt damit — wie jedes Verbrechen — auch die volksdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung und ihre Eechtsordnung.

Durch die Eegelung der besonderen Strafrechtsnormen und des § 43 StGB wird der strafrechtliche Schutz der betreffenden konkreten Verhältnisse ausgedehnt, so daß auch der Versuch die bei allen Verbrechen eintretende gesellschaftsgefährliche Folge, die *Verletzung des Verbrechenobjelcts*, bewirkt.

Demzufolge gibt es keinen Versuch ohne Verbrechenobjekt. Eichtet sich die Handlung nur gegen ein eingebildetes Verbrechenobjekt, das als solches in unserer volksdemokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung gar nicht existiert, so liegt kein verbrecherischer Versuch vor.

Dies ist der Fall bei den praktisch kaum vorkommenden Wahn verbrechen, so z. B., wenn ein junger Mann glaubt, daß der vollzogene Beischlaf mit der Cousine Blutschande sei.

Besteht das gesellschaftliche Verhältnis, das der Verbrecher durch sein objektives Verhalten anzugreifen versucht, in unserer volksdemokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung als strafrechtlich generell geschütztes Verhältnis, so existiert es auch als Objekt eines fehlgeschlagenen Verbrechens.

Der Verbrecher versucht, ein lebend geborenes Kind, das jedoch, ohne daß es bemerkt worden ist, gleich nach der Geburt gestorben ist, durch Ertränken vergeblich zu töten. Zwar knüpfen sich an einen Leichnam nicht die in den §§ 211 ff. StGB geschützten Verhältnisse zur Erhaltung des menschlichen Lebens, aber die Verhaltensweise des Täters, die durch die Annahme bestimmt war, daß das Kind lebt, stellt eine Verletzung unserer demokratischen Verhältnisse dar, die sich auf die Erhaltung des menschlichen Lebens richten.

Einen „Versuch am imtauglichen Objekt“ — wie ihn die bürgerliche Strafrechtslehre konstruiert — kann es demnach nicht geben. Untaugliche Objekte, d. h. nicht vorhandene gesellschaftliche Verhältnisse,